

Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ für den Zeitraum 01.08.2016 - 31.07.2018

1. Förderzweck

Für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII)¹ in der Kindertagespflege, erhalten im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, auf Antrag eine Zuwendung in Form einer Pauschale (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – LVR-IBIK -Pauschale). Die Förderung hat eine Laufzeit vom 01.08.2016 bis 31.07.2018.

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege als integralen Bestandteil des lokalen Kinderbetreuungssystems zu unterstützen. Der Fokus wird auf Handlungsfelder gerichtet, die nachweislich die Qualität der inklusiven Kindertagespflege verbessern, wie die Fort- und Weiterbildung für die Fachberatung, die Ausstattung und Qualität der Fachberatung sowie die Ausstattung der Tagespflegestellen.

Die LVR-IBIK-Pauschale unterstützt, ergänzend zu den Qualifizierungsmaßnahmen der Kindertagespflegepersonen, die örtlichen Jugendämter im Sinne einer Anschubfinanzierung beim Aufbau qualitätssichernder, inklusiver Strukturen in der Kindertagespflege.

Inklusion wird als Gewährleistung einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verstanden. Mit der Förderung sollen insbesondere die Verpflichtungen für den Elementarbereich aus Art. 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) gestärkt werden.

2. Geltungsbereich

Antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (örtliche Jugendämter), wenn sie die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Tagespflege fördern. Sowohl das Betreuungsangebot der Tagespflegeperson als auch das für die betreuten Kinder örtlich zuständige Jugendamt müssen im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR liegen.

¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird dieser Personenkreis im Folgenden in der Kurzform Kinder mit (drohender) Behinderung aufgeführt.

3. Förderanspruch

Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der LVR entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die Zuwendung wird ergänzend zur Finanzierung in der Kindertagespflege nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) gewährt. Der individuelle Sozialleistungsanspruch des Kindes mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt.

Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn förderfähige Maßnahmen (s. Nr. 5.1 der Richtlinien) durch das Bundesprogramm Kindertagespflege (Förderzeitraum 2016-2018)² oder andere Förderprogramme mit gleichem Förderzweck refinanziert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Jugendämter. Diese sind berechtigt, die Fördermittel an freie Träger oder Tagespflegepersonen gemäß Nr. 5 der Richtlinien weiterzuleiten.

5. Zuwendungsgegenstand

5.1 vorrangige Verwendungsmöglichkeiten

- a. Gefördert werden spezifische Qualifizierungen für die Fachberatungen in Form von Aufbauqualifizierung sowie Fortbildung.
- b. Zudem werden zusätzliche Stellenanteile für die Fachberatung refinanziert, die für
 - die erhöhte Beratungsleistung für Eltern und Tagespflegepersonen,
 - die passgenaue Vermittlung,
 - die Eignungsprüfung und intensive Praxisbegleitung,
 - die Gestaltung und Unterstützung des Übergangs von der Kindertagespflege in die Kita
 - den Aufbau von Netzwerkstrukturen und Kooperationen mit der Frühförderung und anderen relevante Akteuren

erforderlich sind.

² Mit dem Bundesprogramm Kindertagespflege werden Modellkommunen unterstützt, die die strukturelle Qualität der Kindertagespflege vor Ort weiterentwickeln und das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) implementieren. Nähere Informationen finden sich unter <http://kindertagespflege.fruehe-chancen.de>.

Die zusätzlichen Stellenanteile können mit einer neuen Fachberatung besetzt werden, es ist aber auch möglich, die Aufgabe einer Fachberatung zu übertragen, deren Stellenvolumen entsprechend aufgestockt wird. Die zusätzlichen Stellenanteile für die Fachberatung können bei dem Zuwendungsempfänger angesiedelt sein. Soweit die Fachberatung vor Ort durch freie Träger der Jugendhilfe wahrgenommen wird, kann die LVR-IBIK-Pauschale zur Refinanzierung von Stellenanteilen an diese weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Stellenbesetzung ist, dass Nr. 6.1 der Richtlinien erfüllt ist.

5.2 weitere Verwendungsmöglichkeiten

Soweit die vorrangigen Verwendungsmöglichkeiten nach Nr. 5.1 der Richtlinien erfüllt wurden und noch Mittel zur Verfügung stehen, können diese ergänzend verwendet werden für die bedarfsgerechte pädagogische Ausstattung (Spielmaterial) der Kindertagespflegestelle.

6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird gewährt, wenn neben dem Zweck und den Anforderungen in Nr. 5 der Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6.1 Voraussetzungen bezogen auf die Fachberatung

Die Fachberatung verfügt über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.³

6.2 Voraussetzungen bezogen auf die betreuten Kinder und die Tagespflegepersonen

- a. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII festgestellt und das Kind wird in der Kindertagespflege betreut.
- b. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß § 13a Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) liegt vor.
- c. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.

³ Laut § 22 Absatz 1 Satz 2 KiBiz erfordert die erhöhte Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege eine zusätzliche Qualifikation der Tagespflegeperson. Im Erlass des MFJKS NRW vom 21.01.2015 „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weitere Gesetze“ (S.4) wird ausgeführt, dass diese Qualifikation z.B. eine Qualifikation als staatl. anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge oder als staatl. anerkannte(r) Heilerziehungspfleger /Heilerziehungspflegerin, aber auch eine spezielle Aufbauqualifikation im Umfang von 100 Std. sein kann. Diese qualifikatorische Anforderungen an die Tagespflegepersonen werden im Rahmen der freiwilligen Pauschale des LVR auch als Mindestanforderung an die spezifische Qualifikation der Fachberatung vorausgesetzt.

- d. Die Kindertagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

6.3 Voraussetzungen bezogen auf den Zuwendungsempfänger

- a. Der Zuwendungsempfänger prüft nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung ärztlicher Gutachten, ob eine Absenkung der maximalen Gruppenstärke aller Kinder in der Tagespflegegruppe um einen Platz pro Kind mit (drohender) Behinderung vorzunehmen ist. Das heißt, die gesetzlich vorgesehene Obergrenze von fünf (in der Großtagespflege neun) betreuten Kindern reduziert sich bei Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf höchstens vier bzw. acht Kinder. Sieht der Zuwendungsempfänger von einer Absenkung ab, hat er dies in einer entsprechenden Stellungnahme zu begründen. Diese ist dem Antrag beizufügen.
- b. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu gewährleisten, dass Nr. 6.1, Nr. 6.2.b, Nr. 6.2.c und Nr. 6.2.d der Richtlinie erfüllt sind.
- c. Die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz werden eingehalten.
- d. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, unverzüglich alle Tatsachen dem LVR mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der inklusiven Kindpauschale entgegen stehen oder für die Rückforderung der inklusiven LVR-IBIK-Pauschale erheblich sein können.
- e. Der Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 22.02.2013 (Inbetriebnahme von geförderten U-3 Plätzen) wird beachtet.

7. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart

Die LVR-IBIK-Pauschale für die Kindertagespflege wird in Höhe von 5.000,00 € pro Kind mit (drohender) Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

8. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr unter Verwendung des LVR-Vordrucks vorzunehmen.⁴ Bei Aufnahmen im Laufe eines Kindergartenjahres sind Anträge unverzüglich zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. die Feststellungsbescheinigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Nr. 6.2.a der Richtlinien
- b. der Nachweis über die Qualifikation der Fachberatung (vgl. 6.1)

⁴ Dieses Datum ist keine Ausschlussfrist, sondern dient dem rechtzeitigen Antragseingang. Daher sollten auch unvollständige Anträge dem LVR-Landesjugendamt möglichst zu diesem Zeitpunkt zugeleitet werden.

- c. die inklusive betreuungsspezifische Konzeption
- d. Stellungnahme zur Platzreduzierung nach Nr. 6.3 der Richtlinien

Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

9. Bewilligungsverfahren

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt der LVR in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres dem Zuwendungsempfänger die LVR-IBIK-Pauschale für die Kindertagespflege zunächst für ein Kindergartenjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

Die Bewilligung verlängert sich für das jeweils nachfolgende Kindergartenjahr bis zum Eintritt in die Kita und längstens bis zum Ende der Laufzeit der Förderung (31.07.2018), wenn innerhalb der Laufzeit Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

10. Nebenbestimmungen

Ergänzend gelten in analoger Anwendung die folgenden Ziffern der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G):

- a. Ziffer 1.1 zur Anforderung und Verwendung der Förderung
- b. Ziffer 5.1, 5.2 und 5.3 zu den Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- c. Ziffer 7 zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- d. Ziffer 8.1 zur Prüfung der Verwendung
- e. Ziffer 9.1, 9.2, 9.3.2 zur Erstattung der Zuwendung

11. Weitere Verfahrensregelungen

Über die Regelungen in Nr. 8 (Antragsverfahren) und Nr. 9 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

11.1 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel rechtsverbindlich zu bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für die geförderten Kosten fünf Jahre nach Abschluss des Kassenjahres vorzuhalten. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung (auch ohne Ankündigung) vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

11.2 Rückforderung der Zuwendung

Der LVR ist berechtigt, den Förderbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Erstattung der Förderung insbesondere zu verlangen, wenn der Zuwendungsempfänger:

- a. die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet
- b. die angekündigte Platzzahlreduzierung nicht vornimmt
- c. die inklusive betreuungsspezifische Konzeption nicht umgesetzt wird
- d. seinen Mitteilungspflichten nach Nr. 6.3 der Richtlinien nicht nachkommt oder
- e. die Regelungen der ANBest-G gemäß Nr. 10.2 der Richtlinien nicht beachtet

11.3 Ergänzende Regelungen

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO), die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

Zuwendungen nach der Satzung über „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ vom 15.03.2016 in Verbindung mit dieser Richtlinie werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 gewährt

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Landschaftsausschusses in Kraft. Eine Förderung wird erstmalig zum Kindergartenjahr 2016/2017 erfolgen.